



Handreichung zur Erfüllung der Nachweispflicht

Informations- und Kommunikationspflichten für Begünstigte von EU- Fördermitteln in Sachsen-Anhalt

EFRE · ESF+ · ELER | Förderperiode 2021–2027

Herausgeber: Lokale Aktionsgruppe Halle (Saale)

Stand: Juli 2026

Inhalt

Inhalt.....	2
Maßnahmen	3
EFRE und ESF+	3
ELER	4
Rechtsgrundlage.....	5
EFRE und ESF+.....	5
Verwendung des EU-Emblems	5
Gestaltung von Materialien und Webauftritt	5
Schwellenwerte und Sonderfälle.....	5
Quellenverzeichnis	5
ELER	6
Verwendung des EU-Emblems	6
Gestaltung von Materialien und Webauftritt	6
Informationstafeln und Plakate	6
Besonderheiten bei LEADER.....	6
Quellenverzeichnis	6
Konsequenzen bei Nichteinhaltung	7
EFRE und ESF+.....	7
ELER	7
Vorlagen	8
EFRE und ESF+.....	8
ELER	8
Kontakt	9

Maßnahmen

Je nachdem, aus welchem Fonds Sie Ihre Förderung erhalten, gelten unterschiedliche Kommunikations- und Sichtbarkeitspflichten. Die folgenden Übersichten fassen kompakt zusammen, was Sie wann tun müssen. Die rechtlichen Hintergründe und Gestaltungsdetails finden Sie im Kapitel „Rechtsgrundlage“.

EFRE und ESF+

Diese Pflichten gelten unabhängig von der Höhe der Förderung:

- Website & Social Media: Vorhaben, Ziele und Ergebnisse kurz beschreiben und die EU-Förderung sichtbar hervorheben.
- Alle Unterlagen und Kommunikationsmaterialien für Öffentlichkeit oder Teilnehmende: EU-Unterstützung sichtbar kennzeichnen.

Je nach Vorhaben kommen zusätzlich folgende Pflichten hinzu:

Maßnahme	Wann verpflichtend?	Was ist zu tun?
Plakat (mind. DIN A3)	Vorhaben ohne Sachinvestition (immer) oder mit Sachinvestition bis 100.000 € (ESF+) bzw. 500.000 € (EFRE). Entfällt für natürliche Personen im ESF+.	Unverzüglich gut sichtbar anbringen (z. B. Eingangsbereich) oder gleichwertig elektronisch anzeigen; Nachweis (Foto) spätestens mit erster Mittelanforderung.
Langlebiges Schild / Tafel	Sachinvestition und Gesamtausgaben über 500.000 € (EFRE) bzw. 100.000 € (ESF+).	Unverzüglich nach Beginn bzw. Installation anbringen; bis dahin ersatzweise ein Bauschild. Nachweis durch Foto oder Rechnung.
Kommunikationsveranstaltung	Gesamtkosten über 10 Mio. €.	Eine eigene Kommunikationsveranstaltung durchführen – in enger Abstimmung mit der Bewilligungsstelle und der EU-Verwaltungsbehörde. Die EU-Verwaltungsbehörde bindet dabei die Europäische Kommission ein.
Endbegünstigte aus Finanzinstrumenten	Wenn Sie Unterstützung aus einem Finanzinstrument (z. B. Darlehen, Bürgschaft) erhalten haben.	Es gelten dieselben Plakat-/Tafel-Pflichten wie oben, abhängig von der Höhe der erhaltenen Unterstützung.

Tipp: Informationen zu den Signet-Vorlagen (Landeslogo + EU-Emblem) und den Link zum Online-Generator für Poster der Europäischen Kommission (Inforegio) finden Sie fertig zum Download im Kapitel „Vorlagen“.

ELER

Betroffen sind investive Fördervorhaben aus dem ELER (GAP-Strategieplan) – flächen- und tierbezogene Maßnahmen sind ausgenommen. Die Pflichten gelten während der Durchführung bis mindestens zum Ende der Zweckbindungsfrist.

Maßnahme	Wann verpflichtend?	Was ist zu tun?
Erläuterungstafel	Basisdienstleistungen, Infrastruktur- und LEADER-Vorhaben ab 10.000 € Gesamtzuwendung.	Mind. DIN A3 oder gleichwertige elektronische Anzeige, gut einsehbar am Vorhabenort und zusätzlich in den Räumen der Lokalen Aktionsgruppe (LAG).
Erläuterungstafel	Vorhaben mit Investitionsvolumen ab 50.000 €.	Wie oben, gut einsehbar in örtlicher Nähe zum Vorhaben.
Mehrere Vorhaben am gleichen Ort	Mehrere EU-geförderte Vorhaben im selben Zeitraum am selben Standort.	Können kumulativ auf einer gemeinsamen Tafel oder Anzeige zusammengefasst werden.
Website & Materialien	Immer, unabhängig von Schwellenwerten.	Auf Webseiten, Social-Media-Kanälen sowie Flyern/Broschüren Ziele und Ergebnisse kurz beschreiben und zulässige Logos verwenden.

Tipp: Die ELER-Erläuterungstafeln können Sie kostenfrei bestellen – Details und Link finden Sie im Kapitel „Vorlagen“.

Rechtsgrundlage

Die im vorherigen Kapitel beschriebenen Pflichten beruhen auf europäischem Recht. Hier finden Sie die rechtlichen Grundlagen sowie die technischen Vorgaben zur Verwendung des EU-Emblems im Detail – als Nachschlagewerk, falls Sie es einmal genau wissen möchten.

EFRE und ESF+

Rechtsgrundlage bilden Artikel 46, 47, 49 und 50 sowie Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060.

Verwendung des EU-Emblems

Auf allen für die Öffentlichkeit oder Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmitteln ist das EU-Emblem gut sichtbar anzubringen, ergänzt um den ausgeschriebenen Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ bzw. „Kofinanziert von der Europäischen Union“.

- Das Emblem darf weder verändert noch mit anderen grafischen Elementen kombiniert werden.
- Werden weitere Logos gezeigt, muss das EU-Emblem mindestens genauso groß sein wie das größte davon.
- Neben dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Kennzeichnung für die EU-Förderung verwendet werden.

Gestaltung von Materialien und Webauftritt

Auf Website und Social Media sind Vorhaben, Ziele, Ergebnisse und die EU-Förderung passend zum Förderumfang darzustellen.

Für gedruckte und digitale Materialien gelten zusätzlich technische Vorgaben aus Anhang IX:

- zulässige Schriftarten: Arial, Calibri, Garamond, Tahoma, Verdana oder Ubuntu
- keine Kursivschrift, Unterstreichungen oder Schrifteffekte
- angemessene Schriftgröße und ausreichender Abstand zum Emblem
- zulässige Schriftfarben: Reflex Blue, Schwarz oder Weiß, je nach Hintergrund

Schwellenwerte und Sonderfälle

- Tafeln/Schilder: Pflicht ab 500.000 € (EFRE/Kohäsionsfonds) bzw. 100.000 € (ESF+); mehrere Vorhaben am selben Standort können eine gemeinsame Tafel nutzen.
- Unterhalb dieser Schwellen genügt ein A3-Plakat oder eine gleichwertige elektronische Anzeige.
- Ab 10 Mio. € Gesamtkosten bzw. bei strategisch bedeutsamen Vorhaben: eigene Kommunikationsmaßnahme mit frühzeitiger Einbindung der EU-Kommission.
- Für bestimmte ESF+-Vorhaben entfällt die Plakatspflicht (Art. 50 Abs. 1 Buchst. d).
- Bei Finanzinstrumenten muss der Begünstigte sicherstellen, dass auch Endempfänger die Sichtbarkeitsvorgaben einhalten.

Quellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2021/1060 (gemeinsame Bestimmungen der EU-Struktur- und Investitionsfonds), Kapitel III „Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation“:

- Artikel 46 „Sichtbarkeit“, Artikel 47 „Emblem der Union“, Artikel 49 Abs. 6 „Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde“, Artikel 50 „Zuständigkeiten der Begünstigten“
- Anhang IX „Kommunikation und Sichtbarkeit“, insbesondere Abschnitt 1 zu Verwendung und technischen Merkmalen des Unions-Emblems

ELER

Rechtsgrundlage bilden Artikel 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie die Artikel 6 bis 9 und Anhänge II und III der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 sowie Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) Teil I B Nr. 7

Verwendung des EU-Emblems

- Das offizielle EU-Emblem unverändert und in den vorgegebenen Proportionen und Farben verwenden.
- Ausreichende Größe und gute Sichtbarkeit sicherstellen.
- Neben dem Emblem den Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ bzw. „Kofinanziert von der Europäischen Union“ anbringen.
- Bei weiteren Logos: das EU-Emblem mindestens gleichwertig darstellen.

Gestaltung von Materialien und Webauftritt

Auf Website und Social-Media-Kanälen sind Vorhaben, Ziele, Ergebnisse und die EU-Unterstützung angemessen darzustellen. Gleiches gilt für Broschüren, Flyer, Pressemitteilungen, Präsentationen, Veröffentlichungen sowie digitale und audiovisuelle Medien.

Informationstafeln und Plakate

Bei investiven Vorhaben sind gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 Informationstafeln oder Plakate an gut sichtbarer Stelle anzubringen, die über das Vorhaben informieren, die EU-Unterstützung hervorheben und das EU-Emblem vorschriftsmäßig verwenden.

Besonderheiten bei LEADER

Da LEADER Teil des GAP-Strategieplans ist, gelten dieselben Anforderungen wie für andere investive ELER-Vorhaben. Verwaltungsbehörden können ergänzende nationale Vorgaben erlassen (z. B. zu Gestaltungsvorlagen, Mindestgrößen oder digitalen Logos); diese werden über den Zuwendungsbescheid verbindlich.

Quellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2021/2115, Art. 123 Abs. 2 Buchst. j und k sowie Abs. 5
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129, Art. 6–9, Anhang II (Technische Merkmale des EU-Emblems), Anhang III (Informationstafeln und Plakate)
- Verordnung (EU) 2021/2116 (Finanzmanagement, Kontrollen, Schutz der finanziellen Interessen der Union)
- Zuwendungsbescheid einschließlich Nebenbestimmungen des jeweiligen ELER-/LEADER-Vorhabens sowie Kommunikationsleitfäden der jeweiligen ELER-Verwaltungsbehörde

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Kleine Unstimmigkeiten passieren – entscheidend ist, dass sie zeitnah behoben werden. Erst wenn das nicht geschieht, drohen finanzielle Folgen. Was das konkret für Ihren Fonds bedeutet, lesen Sie hier.

EFRE und ESF+

Verstoßen Sie gegen Ihre Pflichten aus Artikel 47 (EU-Emblem) oder Artikel 50 (Website, Materialien, Tafeln, Plakate, Kommunikationsmaßnahmen), erhalten Sie zunächst Gelegenheit zur Abhilfe.

- Erst wenn keine Abhilfemaßnahmen erfolgen, kann die Verwaltungsbehörde die Förderung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit um bis zu 3 % kürzen.
- Es handelt sich nicht um eine automatische Kürzung: Es muss ein Verstoß vorliegen, dieser darf trotz Möglichkeit nicht behoben worden sein, und die Behörde entscheidet im Einzelfall über die Höhe.

In der Praxis heißt das: Werden zum Beispiel das EU-Emblem, der Förderhinweis oder eine Informationstafel zunächst nicht korrekt verwendet, fordern Verwaltungsbehörden in aller Regel zunächst zur Nachbesserung auf. Erfolgt diese fristgerecht, bleibt eine Sanktion regelmäßig aus.

ELER

Anders als bei EFRE und ESF+ enthält die Verordnung (EU) 2021/2115 keine eigenständige, pauschale Sanktion. Die Konsequenzen ergeben sich stattdessen aus mehreren Rechtsgrundlagen:

- Ein Verstoß gegen die Sichtbarkeits- und Kommunikationspflichten ist ein Verstoß gegen die Förderauflagen aus Zuwendungsbescheid und Nebenbestimmungen.
- In der Praxis werden Sie zunächst zur Nachbesserung aufgefordert – etwa fehlende Tafeln anzubringen oder das EU-Emblem korrekt zu verwenden.
- Bleiben Mängel bestehen, können Ausgaben für nicht förderfähig erklärt, Mittel gekürzt oder bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden (Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2021/2116 sowie nationale Förderbestimmungen).
- Weitere Konsequenzen können sich aus dem Förderbescheid, den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) und den Förderrichtlinien der Länder ergeben, insbesondere bei schwerwiegenden oder fortdauernden Verstößen.

Die Höhe einer finanziellen Berichtigung richtet sich – anders als bei EFRE/ESF+ – nach dem konkreten Einzelfall und den nationalen Fördervorschriften; es gibt keine unionsrechtlich festgelegte pauschale Kürzungsquote.

Vorlagen

Damit Sie nicht bei null anfangen müssen, finden Sie hier alles zu den Logos, Vorlagen und Werkzeugen auf einen Blick.

Die Signet-Paare (Landeslogo + EU-Emblem) gelten fondübergreifend – je nach Finanzierungsart:



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Finanziert von der
Europäischen Union

Bei Kofinanzierung (Regelfall)

Bei 100 % EU-Vollfinanzierung

Beide Varianten stehen auch in Schwarz-Weiß zur Verfügung.

- Die Vorlagen sind als JPG auf der Website der LAG Halle (Saale) zum Download verfügbar.
- Weitere Dateiformate (PDF, SVG) sowie PowerPoint- und Berichtsvorlagen: fondsübergreifend unter <https://eufonds.sachsen-anhalt.de/fondsuebergreifende-informationen/kommunikationspflichten>
- Unter <https://eufonds.sachsen-anhalt.de/fondsuebergreifende-informationen/kommunikationspflichten> finden Sie zudem die offiziellen Leitlinien und Vorschriften zu Ihrem Fond

EFRE und ESF+

- Plakat-/Postergenerator: Mit dem Online-Generator der Europäischen Kommission (InfoREGIO) lassen sich Plakate für EFRE- und ESF+-Vorhaben gestalten: https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/communication/online-generator_de?lang=de
- Weitere Formate oder individuelle Vorlagen: Kontakt zur EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF (Adresse siehe unten).

ELER

- Zulässige Logos auf Erläuterungstafeln: Europäische Union, Land Sachsen-Anhalt sowie ggf. die Logos der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Weitere Logos sind nicht zulässig.
- ELER-Erläuterungstafeln bestellen: kostenfrei über den auf der Website hinterlegten Bestelllink; Herstellung nach den geltenden Gestaltungsvorgaben und Versand direkt an Ihre Auslieferungsstelle.
- Bestelllink: <https://www.brewes.de/erlaeuterungstafel-eler>

Kontakt

Wir helfen Ihnen gerne weiter, wenn Sie Fragen zur Umsetzung Ihrer Kommunikations- und Sichtbarkeitspflichten haben.

LAG-Management LAG Halle (Saale)

SALEG Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH

Außenstelle Halle (Saale)

Magdeburger Straße 36 | 06112 Halle (Saale)

Telefon: 03 45 - 2 05 16 27

Telefax: 03 45 - 2 05 16 18

eMail: [lag-halle\(at\)saleg.de](mailto:lag-halle(at)saleg.de)